

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 345.

Mittwoch den 11. December.

1850.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 13. December 1836, §. 13, machen wir hierdurch bekannt, daß wir, nachdem Herr Volkmar Isidor Dieze die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den hiesigen Stadtbezirk niedergelegt hat, heute dem hiesigen Bürger und Kaufmann

Herrn Friedrich August Wilhelm Hermann

Concession zur Uebernahme einer Agentur der gedachten Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Bezirk der Stadt Leipzig ertheilt und denselben deshalb vorschristmäßig verpflichtet haben.

Leipzig den 5. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Rittler.

Landtagsverhandlungen.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 9. December.

In der heutigen Sitzung wurde in der Berathung des zweiten Berichts der außerordentlichen Deputation über die Abschnitte VII. und VIII. des Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde fortgeföhren. Der Kammerbeschluß von der Sonnabendssitzung bezweckte bloß die Ablehnung einer vollständigen Revision der eben genannten Abschnitte der Verfassungsurkunde, dagegen war die Deputation mit der Regierung darüber einverstanden, daß eine theilweise Änderung derjenigen Paragraphen an der Zeit sei, welche sich auf die Mitwirkung der Kammern in Finanzangelegenheiten beziehen. Es sind dies die §§. 110. 112. 116. 117. 118. und 119. des Entwurfs oder die §§. 96. 98. 102. 103. 104. und 105. der Verfassungsurkunde. Der §. 110. des Entwurfs bestimmt unter anderem auch die Ausnahmefälle, in welchen die bestehenden directen und indirecten Abgaben auch ohne Zustimmung der Kammern Seiten der Staatsregierung verändert, ausgeschrieben und erhoben werden können und enthält eine Zusatzbestimmung in Betreff derjenigen Steuern, welche in Folge von mit anderen Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträgen erhoben werden. Die letztere Bestimmung gab zu keinem Bedenken Anlaß, nur wurde darauf bezüglich nachstehender Deputationsantrag einstimmig angenommen: „In der Schrift die Erwartung auszusprechen: Es werde die Staatsregierung den Kammern auch ferner wie bisher von der Ausführung der gedachten vertragmäßigen Maßregeln und zwar, wenn es noch Zeit, vor deren Ausführung, wo nicht, aber wenigstens nachträglich Mittheilung machen und dabei die Anträge und Wünsche der Kammern insoweit hören und berücksichtigen, als es mit den bestehenden Verträgen und dem Staatswohl vereinbar ist (§§. 103. und 113. der Verfassungsurkunde).“ Dagegen glaubten Herr v. Schönberg-Purschenstein, Herr v. Erdmannsdorf, Herr v. Waidorf, Vicepräs. Gottschald, besonders aber Superintendent Dr. Großmann in den vorerwähnten Ausnahmefällen eine Beschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechts erblicken zu müssen, und bevorworteten die genannten Sprecher die Belbehaltung des Paragraphen in der Fassung, wie sie der §. 96. der Verfassungsurkunde erhalten hat. Auch die Deputation hatte beantragt, es in dem neuen §. 110. bei der Fassung zu belassen, welche dem §. 96. eigen war, nur daß anstatt des bisher angezogenen §. 103. die §§. 117. und 119. gesetzt werden sollten. Staatsminister Behr jedoch bemerkte, daß die Staatsregierung keinesweges das ständische Steuerbewilligungsrecht zu beschränken beabsichtige, daß sie aber auch hoffe, die Kammer werde sich geneigt zeigen, diejenigen Modificationen einzutreten zu lassen, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen als un-

abweislich nothwendig sich herausstellten. Der Zweck der vorgeschlagenen Änderungen bestehe darin, den Widerspruch aufzuheben, welcher für die Regierung zwischen dem §. 104. und dem §. 105. der Verfassungsurkunde obwalte. Die gründlichen Ausführungen des Staatsministers hatten denn auch die Ablehnung (mit 31 gegen 7 Stimmen) des zuletzt erwähnten Deputationsantrags und die unveränderte Annahme des §. 110. in der Fassung der Regierungsvorlage zur Folge. Die Beschlussfassung über die Abänderung der §§. 117. und 119. des Entwurfs, welches freilich der Cardinalpunct der ganzen Frage ist, wurde vor der Hand noch ausgesetzt. Der §. 112. der Vorlage „Staatshaushaltsplan und Rechnungsablegung“ wurde ohne erhebliche Debatte in der vorgeschlagenen Fassung genehmigt. — Die nächste Sitzung findet morgen statt.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 9. December.

Nach mehrtägiger Unterbrechung begann die zweite Kammer heute wieder ihre Berathungen. Nach dem Vortrage aus der Registrande, welche unter anderm minder Wesentlichen eine vom Abg. Secretair Kasten eingereichte Interpellation: „Wie weit die Verhandlungen, welche die Regierung in Folge wiederholter Anträge auf den Landtagen 45/46 und 49 in Beziehung auf die Aufhebung der Stifte Wurzen und Meissen eingeleitet, gediehen seien?“ enthielt, erstattete Abg. Schaffner im Auftrage der ersten Deputation Bericht über den von uns früher mitgetheilten Antrag Rittners auf Beantwortung der Frage: ob die renitenten Mitglieder der Kammer und inwieweit sie zufolge ihrer Renitenz das Recht zu wählen und gewählt zu werden, ohne Weiteres nach §. 18. des Wahlgesetzes vom Jahre 1831 verlieren, oder ob diese Frage ausdrücklich von der Kammer zu beantworten sei? Die Deputation, welche zuvörderst der Ansicht ist, daß die Bestimmungen des §. 18. des Wahlgesetzes von 1831 sowohl auf die eben gewählten Abgeordneten, welche sich weigern, in die Kammer einzutreten, als auch auf die, welche schon dem einen oder dem andern Landtage beigewohnt haben, anwendbar sind, giebt ihr Gutachten, dessen ausführlichere Motivirung hier des gemessenen Raumes wegen nicht mitgetheilt werden kann, dahin ab: „Derjenige Abgeordnete, welcher sich weigert, in die Kammer einzutreten und bei dieser Weigerung der erhaltenen Einladungen, in der Kammer sich einzufinden, ungeachtet beharrt, verliert das Recht, gewählt zu werden. Dieser Verlust ist durch Beschluß der betreffenden Kammer besonders auszusprechen, und die Dauer dieses Verlustes währt so lange fort, als die sächsische Gesetzgebung in dem Wahlgesetz vom Jahre 1831 oder in einem andern zu erlassenden noch den Grundsatz anerkennt, daß ein renitenter Abgeordneter mit dem Verlust der Wählbar-